



Steuererklärung 2011

Schon wieder ist «Steuerklärungs-Zeit»! Es sind genau 12 Monate her, seit Sie von uns die letzte Steuererklärung erhalten haben. Bitte lesen Sie das vorliegende «info» aufmerksam durch. Es enthält unter anderem **Hinweise auf Neuerungen** und dient so als **Ergänzung zur Wegleitung 2010**. Bitte bewahren Sie dieses «info» auf.

Verzicht auf Zustellung der Wegleitung

Wir verzichten seit diesem Jahr aus ökologischen und ökonomischen Gründen auf die automatische Zustellung der Wegleitung.

Wer die Steuererklärung mit **TaxMe-Online** ausfüllt, findet alle notwendigen Informationen jeweils unter «**Erläuterungen**»; bei der **TaxMe-CD** in der **Kurzhilfe**.

Bei TaxMe-Online wird in der Navigation links auf die Wegleitung und Merkblätter verlinkt. Die TaxMe-CD enthält die Wegleitung inkl. alle Merkblätter; diese können somit offline aufgerufen werden.

Zudem steht die **aktuelle Wegleitung im Internet** zur Verfügung. Auch hier sind sowohl **Inhalts-** als auch **Stichwortverzeichnis** verlinkt. Praktisch: Wird in der Wegleitung auf ein Merkblatt verwiesen, öffnet sich dieses ebenfalls mit einem Klick.

www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Downloads & Publikationen > Wegleitungen

Wer keinen Zugang zum Internet hat, kann ohne weiteres die **Wegleitung 2010 verwenden**, welche wir letztes Jahr verschickt haben. Die **Änderungen gegenüber 2010** finden Sie **in diesem «info»** (bitte aufbewahren). Es ergänzt somit die Wegleitung 2010.

Inhalt

Verzicht auf Wegleitung	1
Ausfüllen der Steuererklärung	1
– Wichtige Infos	
– TaxMe-Online	
– TaxMe-CD	
Drei neue Dienstleistungen der Steuerverwaltung	2
– TaxMe-Online Tour	
– Leitfaden «Steuererklärung ausfüllen leicht gemacht»	
– Steuerklärungs-Helpline	
Fristverlängerung	2
Abzug von Liegenschaftskosten	2
Steuererklärung 2011: Was ist neu?	3
– Höhere Abzüge	
– Beiträge an Säule 3a	
– Abzug für Parteipenden	
– Änderungen für Familien mit Kindern	
– Bundessteuer-Mietwert bei Zweitwohnungen	
Verzinsliche Vorauszahlungen	3
Straflose Selbstanzeige	3
Alle Abzüge auf einen Blick	4

Ausfüllen der Steuererklärung

Wichtige Infos

- Die **Frist zur Abgabe** der Steuererklärung ist auf dem Brief vermerkt.
- Reichen Sie zusammen mit der Steuererklärung nur die **ausdrücklich verlangten Belege** ein. Bewahren Sie die übrigen Belege auf, für den Fall, dass sie die Steuerverwaltung für die Veranlagung einfordert.
- Bitte bringen Sie auf den **Formularen keine Notizen** an! Zusätzliche Angaben können Sie auf ein neutrales Zusatzblatt schreiben; versehen Sie dieses ebenfalls mit Vorname, Name, ZPV-Nummer sowie der Nummer des Formulars, zu dem dieses Zusatzblatt gehört.

Dank Datenverschlüsselung ist die Datensicherheit jederzeit gewährleistet. Erst mit dem Einsenden der Freigabequittung an die aufgedruckte Adresse geben Sie Ihre Daten zur Einsicht und zur Veranlagung frei.

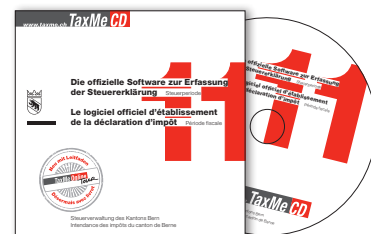
TaxMe CD

Mit der TaxMe-CD füllen Sie die Steuererklärung ohne Internetverbindung am PC oder Mac aus. Die TaxMe-CD ist kostenlos erhältlich bei den Steuerbüros der Gemeinden, an den Schaltern der Steuerverwaltung des Kantons Bern und bei der Berner Kantonalbank.

TaxMe Online

Ihren persönlichen Identifikationscode fürs **Login** zum Ausfüllen der Steuererklärung mit TaxMe-Online finden Sie auf dem **Brief zur Steuererklärung**. Die Stammdaten sind im TaxMe-Online bereits vorgegeben. Sie können die Erfassung beliebig oft unterbrechen und später wieder aufnehmen.

Im Internet wird die TaxMe-Software regelmässig aktualisiert und als neueste Version zum Download angeboten: www.taxme.ch > TaxMe-CD



Drei neue Dienstleistungen

Wir möchten Ihnen die Arbeit rund um die Steuern erleichtern. Neben den innovativen TaxMe-Produkten haben wir drei hilfreiche und nützliche Neuerungen für Sie:

TaxMe Online Tour

zeigt wie es geht!

Mit TaxMe-Online Tour zeigen wir anhand von 12 kurzen Videos, wie Sie die entsprechenden Formulare Ihrer Steuererklärung online, d. h. via Internet ausfüllen.

TaxMe-Online Tour finden Sie **auf jedem Hauptformular** von TaxMe-Online. TaxMe-Online Tour ist übrigens auch in der Demoversion integriert. Zudem können Sie die Filme auch einzeln im Internet anschauen auf www.taxme.ch > TaxMe-Online Tour



«Steuererklärung ausfüllen leicht gemacht»

Wer Papierformulare erhält, findet im selben Couvert auch den neuen Leitfaden in Papierform **«Steuererklärung ausfüllen leicht gemacht – In vier Schritten zum Ziel»**.

Der Leitfaden zeigt Ihnen einerseits, wie einfach TaxMe-Online funktioniert und andererseits enthält er eine genaue Anleitung, wie Sie Ihre Daten einmalig von der TaxMe-CD ins TaxMe-Online übertragen können, wenn Sie bis anhin die CD genutzt haben. Ein Grund mehr, künftig TaxMe-Online zu nutzen.

Der Leitfaden ist auch zu finden auf www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Downloads & Publikationen



Steuererklärungs-Helpline 031 633 60 06

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Wie fordere ich die Verrechnungssteuer zurück?
Muss ich das geleaste Fahrzeug im Vermögen aufführen...?

Damit Ihnen das Ausfüllen kein Kopfzerbrechen mehr bereitet, bieten wir Ihnen neu eine **separate Helpline** rund ums Thema **Steuererklärung** an und zwar an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten:

Mi	8. Feb.	Do	23. Feb.
Di	14. Feb.	Do	1. März
Do	16. Feb.	Di	6. März
Mo	20. Feb.	Di	13. März

jeweils 17 – 19.30 Uhr

Telefon: 031 633 60 06
E-Mail: info.sv@fin.be.ch

Übrigens:
Sehr viele **Antworten auf Fragen** finden Sie auf unserer **Website:**
www.be.ch/steuern

Fristverlängerung

Sie können Ihre Steuererklärung nicht fristgerecht einreichen? Dann beantragen Sie eine Fristverlängerung bis maximal 15. November 2012 unter Angabe Ihrer ZPV-Nummer, der Fall-Nr. und des ID-Codes (s. Schreiben zur Steuererklärung).

- **Online im Internet**
www.taxme.ch > Fristen & Fristverlängerung
Fristverlängerungen bis zum 15. September sind kostenlos.
Fristverlängerungen bis zum 15. November kosten CHF 10.–.

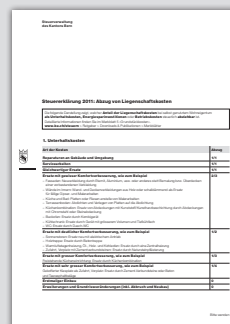
- **Telefonisch oder schriftlich**
bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern
(Kosten: CHF 20.–)

Für Steuererklärungen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, wird eine Mahngebühr von CHF 60.– erhoben, übrigens auch dann, wenn eine verlängerte Frist nicht eingehalten wird.

Abzug von Liegenschaftskosten

Wer eine Liegenschaft besitzt, findet zusätzlich zu diesem «info» auch eine **praktische Kurzübersicht** über die steuerlich abziehbaren Liegenschaftskosten.

Benötigen Sie den ausführlichen Ausscheidungskatalog? Dieser ist im Merkblatt 5 «Liegenschaftskosten» aufgeführt. Dieses und alle weiteren Merkblätter finden Sie unter www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Downloads & Publikationen > Merkblätter



Liegenschaftsbesitzer können das Merkblatt auch telefonisch bestellen unter **031 633 60 01**.

Steuererklärung 2011: Was ist neu?

Generell höhere Abzüge

Weil mit dem Steuerjahr 2011 die kalte Progression ausgeglichen wird, sind gegenüber dem Vorjahr höhere Abzüge möglich (siehe auch Seite 4 «Abzüge 2011 auf einen Blick»).

Höhere Beiträge an die Säule 3a

Der Maximalbetrag 2011 an die Säule 3a beträgt neu CHF 6 682.– für Steuerpflichtige mit Beiträgen an die 2. Säule (BVG/Pensionskasse). Für Steuerpflichtige ohne 2. Säule beträgt er maximal 20 Prozent des Erwerbseinkommens, höchstens CHF 33 408.–.

Neuer Abzug für Parteispenden

Der Abzug für Mitgliederbeiträge und Spenden an politische Parteien ist ab Steuerjahr 2011 auch bei der direkten Bundessteuer möglich. Damit Sie geleistete Spenden abziehen können, muss die Partei entweder im Parteienregister eingetragen, im Grossen Rat des Kantons Bern vertreten sein oder bei den letzten Wahlen des Grossen Rates mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben. Der Abzug ist bei der direkten Bundessteuer beschränkt auf CHF 10 000.– pro Person. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern beträgt der Abzug maximal CHF 5 200.– pro Person. Bei Ehepaaren können beide je einen Abzug bis zum Höchstbetrag vornehmen.

Änderungen für Familien mit Kindern

- **Neue Abzüge und Tarife:** Bei der direkten Bundessteuer kommt im Steuerjahr 2011 erstmals der sogenannte Elterntarif zur Anwendung. Er gilt für all jene, die mit Kindern im gleichen Haushalt leben und zur Hauptsache deren Unterhalt bestreiten. Beim Elterntarif wird die Steuer zum Tarif für verheiratete Personen ermittelt und die geschuldete Steuer um CHF 250.– pro Kind reduziert. Daher ist beim Ausfüllen der Steuererklärung neu auch die **Frage** zu beantworten, **ob das Kind im gleichen Haushalt wohnt**. Die Abzüge werden dann im Rahmen der Veranlagung automatisch gewährt.

- **Kosten der Kinderdrittbetreuung:** Der Abzug ist ab 2011 auch bei der direkten Bundessteuer möglich; er ist auf höchstens CHF 10 000.– beschränkt. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern beträgt der Abzug maximal CHF 3 100.– (bisher CHF 3 000.–). Damit die bei der Kinderbetreuung angefallenen Kosten in Abzug gebracht werden können, muss ein direkter Zusammenhang zwischen der Kinderbetreuung und der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person bestehen. Der Abzug ist zulässig für jedes Kind unter 14 Jahren, welches zusammen mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt.
- **Volljährige Kinder in Erstausbildung:** Bei getrennt veranlagten Eltern gibt es ab 2011 keine halben Kinderabzüge mehr. Wenn das Kind bei einem Elternteil wohnt und der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge leistet, konnten bisher beide Elternteile den halben Kinderabzug vornehmen. Neu steht der Kinderabzug im vollen Umfang demjenigen Elternteil zu, der Unterhaltsbeiträge leistet. Der andere Elternteil kann dafür den Unterstützungsabzug geltend machen. Unverändert bleibt die Situation bei getrennt besteuerten Eltern von minderjährigen Kindern. Steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge und werden keine Unterhaltsbeiträge geltend gemacht, können beide Elternteile weiterhin je einen halben Kinderabzug vornehmen. Detaillierte Informationen zur Besteuerung von Familien enthält das neue Merkblatt 12 «Besteuerung von Familien». www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Downloads & Publikationen > Merkblätter

Bundessteuer-Mietwert bei Zweitwohnungen

Bei Zweitwohnungen kommt ab dem Steuerjahr 2011 ausschliesslich der «Mietwert Bund» zur Anwendung. Bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, wird deshalb im Rahmen der Veranlagung der «Mietwert Kanton» durch den (etwas höheren) «Mietwert Bund» ersetzt.

Verzinsliche Vorauszahlungen

Wer 2011 bereits Vorauszahlungen geleistet hat, erhält von uns einen neuen Einzahlungsschein für 2012 zusammen mit seinem Zins- und Kapitalausweis per 31.12.2011.

Möchten Sie im nächsten Jahr erstmals verzinsliche Vorauszahlungen für Ihre Steuern leisten? Dazu sind **separate Einzahlungsscheine** nötig, die Sie wie folgt **bestellen** können:

- **Elektronisch** über das Kontaktformular www.be.ch/steuern > Kontakt (Spalte ganz rechts) > Steuern bezahlen > Verzinsliche Vorauszahlungen
- **Schriftlich** bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach 8334, 3001 Bern oder bei Ihrer zuständigen Inkassostelle
- **Telefonisch** unter 031 633 60 01 (bitte Ihre ZPV-Nr. bereithalten)

Für die Erteilung eines **Dauerauftrages genügt** grundsätzlich **ein Einzahlungsschein**, da für das Steuerjahr 2012 eine einzige Referenznummer gilt.

Den **Zinssatz für 2012** hat der Regierungsrat auf **1 Prozent** festgelegt. Übrigens: Die Vergütungs- und Verzugszinsen für das Jahr 2012 betragen 3 Prozent.

Straflose Selbstanzeige

Haben Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung in der Vergangenheit vergessen, Einkommen, ein Bankkonto oder andere Vermögenswerte anzugeben, dann deklarieren Sie die entsprechenden Werte in der Steuererklärung.

Wichtig ist, dass Sie zudem in einem **separaten Schreiben ausdrücklich auf Ihr Begehren nach Straffreiheit hinweisen**.

Sind alle Bedingungen erfüllt wird keine Busse ausgesprochen, weil es sich um eine sogenannte «straflose Selbstanzeige» handelt. Alle Einzelheiten zur straflosen Selbstanzeige:

www.be.ch/steuern

- > Steuererklärung
- > Straflose Selbstanzeige



Steuererklärung 2011: Abzüge auf einen Blick

Die folgenden Abzüge werden durch die Steuerverwaltung berechnet bzw. auf das zulässige Maximum gekürzt.

Ziffer	Abzüge	Kanton		Bund
		Einkommen in CHF	Vermögen in CHF	Einkommen in CHF
A	Allgemeiner Abzug	5'200.-	-	-
A	Abzug für Verheiratete	5'200.-	18'000.-	2'600.-
1.1	Säule 3a mit Pensionskasse (2. Säule)	bis 6'682.-	-	bis 6'682.-
	ohne Pensionskasse (2. Säule)	bis 33'408.-	-	bis 33'408.-
1.2	Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt	2'400.-	-	-
	Zusätzlich je Kind	1'200.-	-	-
1.2	Zweierdienerabzug	2% des Gesamteinkommens, max. 9'300.-	-	50% des niedrigeren Einkommens, mind. 8'100.- max. 13'200.-
2.1	Kinderabzug je Kind	6'500.-	18'000.-	6'400.-
2.1	Kinderdrittbetreuungskostenabzug je Kind	bis 3'100.-	-	bis 10'000.-
2.1	Abzug für auswärtige Ausbildung je Kind	bis 6'200.-	-	-
4.2	Versicherungsabzug: Verheiratete mit Pensionskasse oder Säule 3a	4'800.-	-	bis 3'500.-
	ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 7'000.-	-	bis 5'250.-
	je Kind	700.-	-	700.-
	je unterstützungsbedürftige Person	-	-	700.-
	Alleinstehende mit Pensionskasse oder Säule 3a	2'400.-	-	bis 1'700.-
	ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 3'500.-	-	bis 2'550.-
	je Kind	700.-	-	700.-
	je unterstützungsbedürftige Person	-	-	700.-
4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	bis 5'200.-	-	bis 10'000.-
5.2	Unterstützungsabzug	4'600.-	-	6'400.-
5.3	Vergabungen	mind. 100.- max. 20% des Reineinkommens	-	mind. 100.- max. 20% des Reineinkommens
6.0	Berufskosten Gesamtpauschale	20%, max. 7'200.-	-	-
6.1	Fahrkosten: Fahrrad, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild	700.-	-	700.-
	Auto: bis 20'000 km	-70 je km	-	-70 je km
	über 20'000 km	-60 je km	-	-60 je km
	über 30'000 km	-50 je km	-	-50 je km
	Motorrad mit weissem Kontrollschild	-40 je km	-	-40 je km
6.2	Auswärtige Verpflegung: pro Tag	15.-	-	15.-
	pro Jahr	3'200.-	-	3'200.-
	pro Tag (mit Verbilligung)	7.50	-	7.50
	pro Jahr (mit Verbilligung)	1'600.-	-	1'600.-
6.3	Verpflegungskosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt: pro Tag	30.-	-	30.-
	pro Jahr	6'400.-	-	6'400.-
	pro Tag (mit Verbilligung)	22.50	-	22.50
	pro Jahr (mit Verbilligung)	4'800.-	-	4'800.-
6.5	Übrige Berufskosten	3%, mind. 2'000.- max. 4'000.-	-	3%, mind. 2'000.- max. 4'000.-
6.6	Berufskosten Nebenerwerb	20%, mind. 800.- max. 2'400.-	-	20%, mind. 800.- max. 2'400.-
A	Abzug für kleine bis mittlere Einkommen Wenn das steuerbare Einkommen +10% des steuerbaren Vermögens den folgenden Betrag nicht übersteigt			
	Alleinstehende bis CHF 15'000.-	CHF 1'000.-	-	-
	Verheiratete bis CHF 20'000.-	CHF 2'000.-	-	-
	Dieser Abzug wird um CHF 500.- für jedes Kind erhöht, für das der Kinderabzug zulässig ist. Ist nur der hälftige Kinderabzug zulässig, reduziert sich der Zusatzabzug je Kind um die Hälfte.			
	Dieser Abzug wird je CHF 2'000.- Mehreinkommen um CHF 150.- (Alleinstehende) bzw. CHF 300.- (Verheiratete) reduziert.			

Legende:

A = Diese Abzüge sind aus den Formularen nicht ersichtlich und werden bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Die vorgewonnenen Abzüge werden aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.



Impressum

Herausgeberin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach 8334, 3001 Bern, Telefon 031 633 60 01 (Mo–Fr 8–12h/13–17h)
Redaktion: Yvonne v. Kauffungen, Leiterin Kommunikation
> www.be.ch/steuern, www.taxme.ch